

Änderungen Statuten BIO BERN

Die vorgeschlagenen effektiven Änderungen in den Statuten sind jeweils unterstrichen. Die Änderungen werden mit der Motivation des Vereins und einem Vergleich mit den aktuellen Statuteninhalten ergänzt. Die drei Änderungen stellen einzelne Traktanden dar und werden in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Ermöglichung Co-Präsidium und/oder zwei Vizepräsidien
2. Amtszeitbeschränkung Vorstand verlängern
3. Amtszeitbeschränkung Delegierte einführen

1. Ermöglichung Co-Präsidium und/oder zwei Vizepräsidien

Motivation der Änderung:

BIO BERN ist die grösste MO von Bio Suisse und hat entsprechend eine grosse Verantwortung und Interessenvertretung für ihre Mitglieder zu erfüllen. Um dieser Verantwortung auch zukünftig gerecht zu werden und das Amt des Präsidiums zu entlasten, soll die Möglichkeit eines Co-Präsidiums etabliert werden. In den letzten Jahren wurde dies auch durch einige andere MOs eingeführt. Sollte das Präsidium durch eine Einzelperson wahrgenommen werden, so würde der Vorstand die Möglichkeit von zwei Vizepräsidien vorsehen. Durch ein Gremium von maximal drei Personen für die Präsidialen Angelegenheiten kann die Verantwortung auf mehrere Personen verteilt werden. Vereinsintern werden die jeweiligen Kompetenzen in einem Beschrieb festgelegt, um Doppelspurigkeit möglichst zu vermeiden und den Informationsfluss zu gewährleisten.

Es müssen die Art. 9, Art. 15 und Art. 17 geändert werden:

Aktuell

Art. 9

Die HV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind, insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten und der Revisorinnen / Revisoren.
- c) Abnahme des Jahresberichtes und des Tätigkeitsprogramms.
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Definitive Aufnahme von Organisationen und Beratern / Beraterinnen als Vollmitglieder (gemäss Art. 4).
- h) Beitrittserklärungen zu andern Organisationen.
- i) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der BIO SUISSE

Änderungen Art. 9 lit. b

- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums oder Co-Präsidiums (bestehend aus zwei Personen) und der Revisorinnen / Revisoren.

Aktuell

Art. 15

Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen. Die Regionen sollen angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt für gewöhnliche Vorstandsmitglieder acht Jahre, für die Präsidentin / den Präsidenten total zwölf Jahre (Vorstands- plus Präsidialzeit). Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Änderungen Art. 15

Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen. Die Regionen sollen angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt für gewöhnliche Vorstandsmitglieder acht Jahre, für das Präsidium oder Co-Präsidium total zwölf Jahre (Vorstands- plus Präsidialzeit). Mit Ausnahme des Präsidiums oder Co-Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Aus dem Vorstand geht ein Ressort Präsidiales hervor, welches aus dem Präsidium und Vizepräsidium besteht. Dieses Ressort besteht aus maximal drei Personen des Vorstandes (inkl. Präsidium oder Co-Präsidium).

Art. 17

Die Präsidentin / der Präsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied je zu zweien kollektiv. Für den laufenden Zahlungsverkehr zeichnet die Kassierin / der Kassier allein.

Änderungen Art. 17

Das Präsidium oder Co-Präsidium zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied je zu zweien kollektiv. Für den laufenden Zahlungsverkehr zeichnet die Kassierin / der Kassier allein.

2. Amtszeitbeschränkung Vorstand verlängern

Motivation der Änderung:

Die Amtszeitbeschränkung von 8 Jahren für Vorstandsmitglieder und 12 Jahre für das Präsidium werden im Vergleich zu anderen MOs als eher kurz betrachtet. BIO BERN ist zwar die grösste MO von Bio Suisse, durch die Grösse der MO, aber auch des Kanton Berns, und der Pflichtmitgliedschaft für Knospbetriebe ist eine gewisse Distanz zu den Mitgliedern vorhanden. Die Rekrutierung von neuen Vorstandsmitgliedern, welche zudem die Anforderungen der Regionenvertretung gemäss Art. 15 der Statuten erfüllen sollen, ist regelmässig eine Herausforderung und auf Aufrufe gibt es oft wenig bis keine Resonanz. Weiter bedarf es immer Zeit, um sich im Vorstand zu finden und die Strukturen von Bio Suisse zu verstehen. Der Vorstand schlägt daher vor, die Amtszeitbeschränkung des Vorstands und des Präsidiums um jeweils vier Jahre zu verlängern. Folglich wären es nicht mehr 8 bzw. 12 Jahre, sondern 12 Jahre für den Vorstand und 16 Jahre für das Präsidium oder Co-Präsidium. Gleichzeitig möchten wir betonen, dass sich interessierte Mitglieder jederzeit auch frühzeitig ohne Aufruf oder freiem Sitz bei der Geschäftsstelle oder Vorstand melden sollen.

Es muss Art. 15 geändert werden:

Aktuell

Art. 15

Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen. Die Regionen sollen angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt für gewöhnliche Vorstandsmitglieder acht Jahre, für die Präsidentin / den Präsidenten total zwölf Jahre (Vorstands- plus Präsidialzeit). Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Änderungen Art. 15 (inkl. Änderungen Co-Präsidium von 1.)

Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen. Die Regionen sollen angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt für gewöhnliche Vorstandsmitglieder zwölf Jahre, für das Präsidium oder Co-Präsidium total 16 Jahre (Vorstands- plus Präsidialzeit). Mit Ausnahme des Präsidiums oder Co-Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Aus dem Vorstand geht ein Ressort Präsidiales hervor, welches aus dem Präsidium und Vizepräsidium besteht. Dieses Ressort besteht aus maximal drei Personen des Vorstands (inkl. Präsidium oder Co-Präsidium).

3. Amtszeitbeschränkung Delegierte einführen

Motivation der Änderung:

Aktuell gibt es keine Amtszeitbeschränkung für Delegierte, welche die Mitglieder von BIO BERN bei Bio Suisse an der Delegiertenversammlung vertreten. Dieses Gremium ist das oberste Organ von Bio Suisse, in welchem die Mitglieder durch die Delegierten die Richtung von Bio Suisse weisen. BIO BERN hat aktuell 13 Delegierte und 3 Ersatzdelegierte, welche die rund 1220 Mitglieder von BIO BERN bei Bio Suisse vertreten. Damit die Mitglieder von BIO BERN genügend breit vertreten sind, erachten wir es als wichtig, dass es bei den Delegierten von BIO BERN genügend Durchmischung gibt. Aktuell gibt es keine MO, welche eine Amtszeitbeschränkung für ihre Delegierte hat, was zur Folge hat, dass teilweise seit über 20 Jahren die gleichen Delegierten bei der Delegiertenversammlung von Bio Suisse sitzen. Dies möchten wir gerne zukünftig verhindern und würden daher eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren für die Delegierten einführen. Zudem wird vorgeschlagen, dass die Delegierten aktiv auf ihrem Betrieb sein müssen und das Pensionsalter nicht überschreiten dürfen. Die nächsten ordentlichen Wahlen für die Delegierten finden 2028 statt. Die aktuell gewählten Delegierten sollen für die aktuelle Legislatur nicht betroffen sein, weshalb eine Übergangsbestimmung mittels Fussnote eingefügt wird, dass die Regelung der Amtszeitbeschränkung erst für die Wahlen im Jahr 2028 gelten. Die Vorschläge wurden mit unseren aktuellen Delegierten besprochen und es gab keine Gegenstimme.

Es muss Art. 14 geändert werden:

Aktuell

Art. 14

Delegiertenwahl

Das Kantonsgebiet wird in fünf Kreise aufgeteilt

Kreis 1: Verwaltungskreise Thun, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli

Kreis 2: Verwaltungskreis Bern-Mittelland

Kreis 3: Verwaltungskreise Ob- und Nid Aargau und Emmental.

Kreis 4: Verwaltungskreise Biel und Seeland

Kreis 5: Verwaltungskreis Jura bernois

Jeder Kreis hat einen Vorweganspruch auf einen Delegiertensitz. Die restlichen Sitze werden im Verhältnis zur Anzahl Bio Suisse-Betriebe den Kreisen zugeteilt. Zählbasis ist die Anzahl Betriebe zu Beginn des Geschäftsjahres. Die Anzahl Sitze des Vereins und der Kreise werden in Wahljahren mit der Einladung zur HV den Mitgliedern mitgeteilt.

Für die Amtsdauer der Delegierten gilt die Regelung der Bio-Suisse-Statuten. Die Wahl der Delegierten erfolgt kreisweise mit relativem Mehr. Hat es in einem Kreis nicht mehr Vorschläge als Sitze, sind die Delegierten in stiller Wahl gewählt.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind verpflichtet, an der vom Vorstand organisierten Vorbereitungssitzung teilzunehmen. Delegierte, die an der Sitzung nicht teilnehmen, werden durch Ersatzdelegierte ersetzt.

Änderungen Art. 14

Delegiertenwahl

Das Kantonsgebiet wird in fünf Kreise aufgeteilt

Kreis 1: Verwaltungskreise Thun, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli

Kreis 2: Verwaltungskreis Bern-Mittelland

Kreis 3: Verwaltungskreise Ob- und Nid Aargau und Emmental.

Kreis 4: Verwaltungskreise Biel und Seeland

Kreis 5: Verwaltungskreis Jura bernois

Jeder Kreis hat einen Vorweganspruch auf einen Delegiertensitz. Die restlichen Sitze werden im Verhältnis zur Anzahl Bio Suisse-Betriebe den Kreisen zugeteilt. Zählbasis ist die Anzahl Betriebe zu Beginn des Geschäftsjahres. Die Anzahl Sitze des Vereins und der Kreise werden in Wahljahren mit der Einladung zur HV den Mitgliedern mitgeteilt.

Für die Amtsdauer der Delegierten gilt die Regelung der Bio-Suisse-Statuten. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren pro Delegierte (inkl. Amtszeit Ersatzdelegierter). Zudem müssen die Delegierten aktiv auf ihrem Betrieb sein und dürfen das Alter von 65 Jahren nicht übersteigen.¹ Die Wahl der Delegierten erfolgt kreisweise mit relativem Mehr. Hat es in einem Kreis nicht mehr Vorschläge als Sitze, sind die Delegierten in stiller Wahl gewählt.

¹ Die Änderungen betreffend Amtszeitbeschränkung und dem maximalen Alter gelten erst ab der nächsten ordentlichen Gesamterneuerungswahl der Delegierten im Jahr 2028.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind verpflichtet, an der vom Vorstand organisierten Vorbereitungssitzung teilzunehmen. Delegierte, die an der Sitzung nicht teilnehmen, werden durch Ersatzdelegierte ersetzt.